



Deutsche STI-Gesellschaft (DSTIG) *- Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit -*

Geschäftsordnung des Vorstandes

Präambel

Der Vorstand der Deutschen STI-Gesellschaft (DSTIG) gibt sich in Ergänzung zur Satzung diese Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder benennt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutschen STI-Gesellschaft konkretisiert die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes, sofern diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind.

§ 1 Besetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes ist grundsätzlich in §§ VII, VIII und IX der Satzung festgelegt.
- (2) Für die Neuwahl des Vorstandes schlägt der im Amt befindliche Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidatinnen und Kandidaten vor. Weitere KandidatInnen können durch die Mitglieder, bis zwei Wochen vor der Wahl und in schriftlicher Form, dem Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 2 Vorstandsbeirat

- (1) Der Vorstandsbeirat setzt sich aus VertreterInnen nationaler und internationaler Institutionen zusammen, die vom Vorstand berufen und mit einfacher Mehrheit gewählt wurden.
- (2) Mitglieder des Beirates können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Als ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind sie bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (3) Die Funktion des Beirates beschränkt sich auf die beratende Tätigkeit.
- (4) Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann zusätzlich ein Berater / eine Beraterin ernannt werden.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin unterstützt den Vorstand insbesondere in den wirtschaftlichen Aufgaben. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat insbesondere die Interessen des Vereins nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Geschäftsführung zu wahren und ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist für die gesellschaftsinterne Administration zuständig. Er / sie pflegt darüber hinaus das Mitgliederverzeichnis, führt die Korrespondenz mit den Mitgliedern sowie anderen Gesellschaften, Institutionen und Behörden und leitet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Zu Beginn des Geschäftsjahres werden die Termine für die Sitzungen innerhalb des Vorstandes vereinbart. Die Einladung erfolgt durch den bzw. die Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung, unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheiten, einzuladen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der bzw. die Vorstandsvorsitzende; im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Sektionen zu Themenschwerpunkten und Arbeitsgruppen

(1) Sektionen (Arbeitsgruppen) sind Einrichtungen der DSTIG. Die Mitglieder der Sektionen sollten Mitglieder der DSTIG sein.

(2) Sektionen werden von einer/m SprecherIn und einer/m stellvertretende/n SprecherIn geleitet. Der/die SprecherIn ist Mitglied der DSTIG und wird von den Teilnehmern der jeweiligen Sektion für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die SprecherIn ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Einrichtung neuer Sektionen wird vom Vorstand der DSTIG beschlossen. Entsprechende Vorschläge sind mit der Benennung eines vorläufigen Sprechers von Mitgliedern der DSTIG an den Vorstand zu richten.

(4) Protokolle der Sektionen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Öffentliche Stellungnahmen der Sektionen, die in deren Namen oder im Namen der DSTIG abgegeben werden sollen, müssen dem Vorstand der DSTIG vorher zur Bestätigung vorgelegt werden.

(5) Der Vorstand benennt für jede Sektion ein Vorstandsmitglied als AnsprechpartnerIn.

(6) Die Mitarbeit bei Sektionen ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Reise- und Übernachtungskosten sollen vermieden werden, indem Treffen der Sektionen möglichst im Rahmen von Veranstaltungen oder Jahrestagungen der DSTIG abzuhalten sind. Für Arbeitsgruppensitzungen außerhalb dieser Veranstaltungen können die Sektionssprecher vorab einen Antrag auf Erstattung der Kosten für den organisatorischen Aufwand, nicht jedoch für Reisekosten, in der Geschäftsstelle einreichen.

(7) Die SprecherInnen sind dazu angehalten, die Termine der Sitzungen an den /die AnsprechpartnerIn des Vorstandes zu melden und regelmäßig, d.h. einmal im Jahr, über die Arbeitsergebnisse der Sektion auf der DSTIG-Jahrestagung zu berichten.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen

(1) Die DSTIG ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft selber Mitglied in anderen wissenschaftlichen (medizinischen) Fachgesellschaften.

(2) Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Geschäftsführung entrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 15.01.2011 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann ausschließlich im Rahmen der Satzung durch Vorstandsbeschluss geändert werden.